

# Kein Kinderkram

Steuertipp: Wie können Kosten für Kinder steuerlich geltend gemacht werden? Zehn Punkte zu Kinder, Kindergeld und Kinderbetreuungskosten

Gerade im Herbst, zum Schul-, Studien- oder Ausbildungsbeginn, stellt sich für viele Eltern wieder die Frage, welche Kosten sie überhaupt für ihre Kinder steuerlich geltend machen können bzw. welchen Einfluss Tätigkeiten der Kinder auf das Kindergeld haben. Für die im Folgenden aufgeführten Punkte können weitere Voraussetzungen erforderlich sein, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

**1. Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Bis zum 18. Geburtstag wird für alle Kinder Kindergeld gezahlt. Darüber hinaus nur, wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet oder darauf wartet. Das Kindergeld wird maximal bis zum 25. Geburtstag gewährt. Es beträgt:

Jahr	Anzahl der Kinder	mtl. Betrag
ab 1.1.2021	1. und 2. Kind	219 Euro
	3. Kind	225 Euro
	weiteres Kind, je	250 Euro

Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung automatisch, ob sich alternativ ein Kinderfreibetrag günstiger bei den Eltern auswirkt. Der Kinderfreibetrag beträgt 2021 8.388 Euro pro Kind.

**2. Unterhaltszahlungen an die Kinder:** Eltern, die keinen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag mehr haben, deren Kinder sich aber weiterhin in der Ausbildung befinden, können ihre Unterhaltszahlungen in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen. Wichtig: Das Nettovermögen des Kindes darf maximal 15.500 Euro betragen.

**3. Abzug von Schulgeld als Sonderausgaben:** Eltern können – neben weiterer Voraussetzungen - 30 Prozent des Schulgeldes – höchstens 5.000 Euro - für den Besuch einer all-gemeinbildenden privaten Schule ihrer Kinder steuerlich geltend machen. Das Entgelt für die Beherbergung, Betreuung und Beköstigung darf nicht einbezogen werden.

**4. Kinder im freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr oder im Freiwilligendienst:** Es gibt weiterhin Kindergeld, wenn ihr Kind den Freiwilligendienst bei einer staatlichen anerkannten Trägerschaft leistet – Einzelheiten siehe unter [www.kindergeld.org](http://www.kindergeld.org).

**5. Volljährige Kinder im Praktikum:** Vorgeschriebene oder empfohlene Praktika sind für die Gewährung von Kindergeld nicht schädlich – auch nicht freiwillige Praktika, die für die Ausübung eines angestrebten Berufs geeignet sind. Es darf sich nur nicht um ein verdecktes Arbeitsverhältnis handeln.

**6. Kinder im Erststudium:** Sollte das Kind während des Erststudiums arbeiten, wird das Gehalt nicht auf das Kindergeld angerechnet. Wichtig: Sollte das Kind über 450 Euro monatlich verdienen, wird es auf das Bafög angerechnet und hat ggf. Einfluss auf die Familien-Krankenversicherung.

**7. Kinder im Zweitstudium:** Sollte das Kind nach der Erstausbildung bzw. des Erststudiums ein Zweitstudium beginnen, darf es maximal durchschnittlich 20 Stunden/Woche arbeiten. Sollte es mehr arbeiten, kann der Anspruch auf Kindergeld entfallen. Wie viel man verdient, spielt dabei keine Rolle.

**8. Kinderbetreuungskosten:** Eltern können für ihre Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwei Drittel der Aufwendungen für Kindergärten, Kindertagesstätten, Krippen, Vorschulklassen, Tagesmütter,... steuerlich geltend machen. Aufwendungen für Unterricht, z.B. Musikschule, können hingegen nicht berücksichtigt werden. Wichtig: Denken Sie an die Zeit, in der der Kindergarten oder die KiTa coronabedingt geschlossen hatte. Für diesen Zeitraum werden keine Kosten entstanden sein.

**9. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Alleinerziehende haben neben weiteren Voraussetzungen Anspruch auf einen Freibetrag in Höhe von 4.008 Euro pro Jahr. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Freibetrag um 240 Euro pro Kind und Jahr. Wichtig: Das Kind muss bei dem alleinerziehenden Elternteil zumindest mit Nebenwohnsitz gemeldet sein!

**10. Auswärtige Unterbringung:** Zur Abgeltung des Sonderbedarfs für ein auswärtig untergebrachtes, volljähriges, kindergeldberechtigtes Kind haben die Eltern Anspruch auf einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro pro Kind und Jahr.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover